

## Anlage 2

Relevanzprüfung zum Artenschutz  
der Firma igc Chemnitz  
vom 11.11.2020



**Artenschutzgutachten zum Vorhaben: B-Plan Gablenz (Erzgebirge)  
– Relevanzprüfung zum Artenschutz (1. Prüfschritt) 2020 –**



**Bearbeiter:** N. Sigmund, Dipl.-Ing., Freier Garten- und Landschaftsarchitekt,  
Dr. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

**Datum:** 03.06.2020

**Auftraggeber:**

Fam. Mitzkus  
August-Bebel-Straße 23  
09366 Stollberg/OT Gablenz

Tel.: 037296 928895

Mob.: 0173 3788792

mail: diana-frank.mitzkus@t-online.de

**Auftragnehmer:**

**igc** Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45  
09117 Chemnitz

Tel.: 0371 28 38 000

Fax: 0371-91 85 57 11

mail: info@igc-chemnitz.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Gebiet.....	5
3	Arten/Artpotential.....	8
3.1	Vögel .....	8
3.2	Fledermäuse.....	13
3.3	Amphibien und Reptilien.....	15
4	Riskobeschätzung .....	16
4.1	Vögel.....	16
4.2	Fledermäuse.....	18
4.3	Amphibien und Reptilien.....	20
5	Zusammenfassung und Schlussfolgerung .....	21
6	Fotodokumentation.....	23
7	Literatur.....	33

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans auf städtischer Fläche (ca. 0,7 ha) für ein allgemeines Wohngebiet an der August-Bebel-Straße in Gablenz (Erzgebirgskreis) wird eine Risikoabschätzung zum Artenschutz benötigt. Für das Vorhaben liegt ein Entwurf durch die Große Kreisstadt Stollberg vor (vgl. Abb. 1). Zum vorliegenden Stand soll das nordwestliche Baufeld (1) zuerst erschlossen und bebaut werden.



Abb. 1: Entwurfsplanung „B-Plan Gablenz“, Große Kreisstadt Stollberg, 17.12.2019. (Nummerierung der Baufelder nach vorliegendem Gutachten)

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (1. Prüfschritt, d.h. formal kein AFB oder saP) mit folgenden Planungsinhalten:

- einmalige artenschutzfachliche Untersuchung (audio-visuelle Tagerfassung wertgebender/planungsrelevanter Arten) innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (ca. 0,7 ha) mit unmittelbar abgrenzendem Umfeld am 06.05.2020 (Beauftragung durch Fam. Mitzkus zum 03.05.2020)
- Kontrolle der Vegetationsstrukturen auf das Vorhandensein von Nestern und Höhlenbäumen bzw. potentiellen Quartieren von Fledermäusen

- fachliche belastbare Vorprüfung, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, ist bei der o.g. Vorortbegehung das betroffene Artenspektrum einzuschätzen und durch eine Datenabfrage (MultiBaseCS, <https://www.ornitho.de/>) zu ergänzen
- Erarbeitung von Vorschlägen für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Bestandaufnahme

## 2. Gebiet

Das ca. 0,7 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich südlich der Stadt Stollberg im Ortsteil Gablenz direkt westlich der B169 (Abb. 2). Die überplante Fläche umfasst mehrere Flurstücke mit unterschiedlichen Landschaftsausprägungen (siehe Tab. 1):

Tab. 1: Beschreibung der Landschaftsausstattung des Geltungsbereichs „B-Plan Gablenz“ mit Stand vom 06.05.2020. § 21-Biotop – gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Flstk.-Nr.	Beschreibung der Biotopausstattung	§ 21-Biotop
544	siedlungsbezogene Grünfläche mit mesophilem Grünland (u.a. Wiesenschaumkraut <i>Cardamine pratensis</i> , Kleine Braunelle <i>Prunella vulgaris</i> , Wald-Veilchen <i>Viola reichenbachiana</i> , Wald-Erdbeere <i>Fragaria vesca</i> , Löwenzahn <i>Taraxacum officinale</i> , Hohlzahn <i>Galeopsis sp.</i> , Gemeine Nelkenwurz <i>Geum urbanum</i> , Vogelwicke <i>Vicia gracca</i> , Gamander-Ehrenpreis <i>Veronica chamaedrys</i> , Klettenlabkraut <i>Galium aparine</i> , Knautgras <i>Dactylis glomerata</i> , einjährigem Rispengras <i>Poa annua</i> , unbefestigtem Weg, Gartenlaube, vereinzelter Gehölzaufwuchs (u.a. Hirsch-Holunder <i>Sambucus racemosa</i> , Fichte <i>Picea abies</i> , Gemeine Hasel <i>Corylus avellana</i> ) und Haufwerk aus Pflastersteinen	nicht vorhanden
4/2	siedlungsbezogene Grünfläche (mesophiles Grünland mit Artenbestand siehe Flstk.-Nr. 544) mit Nutzung als Schafweide, Unterstand, marodem Schuppen (aufgrund Einsturzgefahr nicht begehbar), unbefestigtem Weg sowie drei Einzelbäumen: 1x Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ), 2x Pflaume ( <i>Prunus domestica</i> ). Die Pflaume an der Nordgrenze des Flurstücks ist durch eine Specht-Höhle gekennzeichnet (Ø 10 cm, Nord-Seite, in ca. 1,10 m Höhe): Dauerniststätte geschützt i.S.v. § 44 BNatSchG – keine Hinweise auf aktuellen oder historischen Besatz	nicht vorhanden
1/5	siedlungsbezogene Grünfläche (mesophiles Grünland mit Artenbestand siehe Flstk.-Nr. 544 und Großer Brennnessel <i>Urtica dioica</i> ) mit Nutzung als Schafweide, Unterstand, Gablenzbach mit Erlen ( <i>Alnus glutinosa</i> ) als begleitende Ufervegetation	naturnaher Mittelgebirgsbach mit Erlen-Eschenwald der Auen- und Quellbereiche (Gablenzbach)
3/1	überwiegend versiegelte Siedlungsfläche mit Garagenkomplex umstanden von Großer Brennnessel, Verkehrsbegleitgrün und begradigter Unterführung des Gablenzbachs	naturnaher Mittelgebirgsbach mit Erlen-Eschenwald der Auen- und Quellbereiche (Gablenzbach)
1/10	siedlungsbezogene Grünfläche (mesophiles Grünland mit Artenbestand siehe Flstk.-Nr. 544) mit Nutzung als Schafweide, Unterstand, Gablenzbach mit Erlen und Weiden ( <i>Salix sp.</i> ) als begleitende Ufervegetation	naturnaher Mittelgebirgsbach mit Erlen-Eschenwald der Auen- und Quellbereiche (Gablenzbach)

545	unbefestigter Weg mit Brücke über den Gablenzbach	naturnaher Mittelgebirgsbach mit Erlen-Eschenwald der Auen- und Quellebereiche (Gablenzbach)
1/8	unbefestigter Weg und befestigte Grundstückszufahrt sowie Verkehrsbeleitgrün	nicht vorhanden
485/10	vollversiegelte Bundesstraße B169/August-Bebel-Straße mit Verkehrsbeleitgrün	nicht vorhanden

Südlich und östlich des Geltungsbereiches schließt sich dörfliche Wohnbebauung an, die im Osten in ein Laubmischwald-Feldgehölz in Hanglage übergeht. Im Norden der überplanten Fläche liegt das Gelände des ehemaligen Gasthofs Gablenz sowie dörflicher Siedlungsbereich mit Kleintierhaltung welches sich in einen mittelgebirgsbachbegleitenden Laubmischwald fortsetzt. Eine Streuobstfläche (mit Baumhöhlen) umgibt den Geltungsbereich im Nordosten. Offenland mit einer Pferdekoppel und Ackerschlägen charakterisiert den Osten der B-Plan Fläche. Die im Rahmen der Begehung dokumentierte Biotopausstattung und Landschaftskulisse wurden mit der „interaktiven Karte zur Biotoptypen- und Landnutzungskartierung“ (iDA) des SMUL (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/btink?> aufgerufen am 25.05.2020, Abb. 2) als auch dem Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) Sachsen, Gebiete des Naturschutzes (z.B. geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Landschaftspflege) abgeglichen.



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Norden von Gablenz. Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2020 AdV-WMS-DE-SN-DTK-Produkt-Color: [https://geodienste.sachsen.de/wms\\_geosn\\_dtk-p-color/guest?](https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-color/guest?). Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

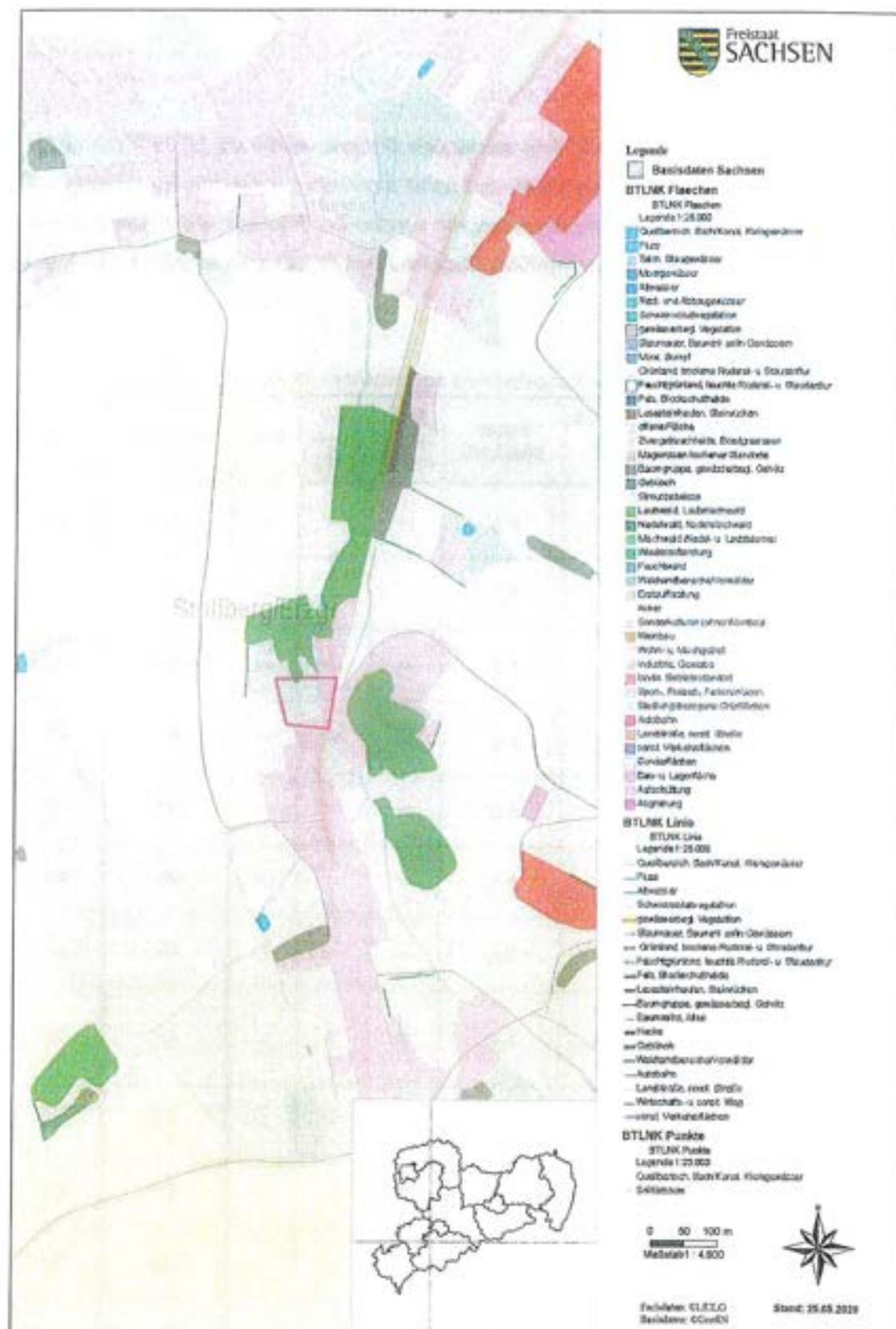


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Norden von Gablenz mit Biototypen und Landnutzung.

### 3. Arten/Artenpotential

#### 3.1 Vögel

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Fauna) wurde am 06.05.2020 (4°C–12°C, bedeckt–sonnig, Wind 12 km/h NW) und somit innerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb saisonaler Hauptaktivitätszeiten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen eine einmalige Vorortbegehung durchgeführt. Dabei wurden im UG bzw. angrenzend folgende Arten nachgewiesen:

Tab. 2: Artnachweise Vögel (N=21) im Plangebiet und angrenzendem Umland am 29.04.2020.

Art mit Anzahl und Verhalten, Brutzeitcode	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	VS-RL	Vorhabensfl.	angrenz. Gebiet
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 1/8	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Blaumaise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1/5	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 98/1	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Elster ( <i>Pica pica</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 1/5	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 420/1 1x A2 Flstk.-Nr. 417/1	h.a.B.	b.g.	V	3	---	---	BV
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 4/3	---	b.g.	---	V	---	NG	BV
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 95/7	---	b.g.	V	---	---	BV	BV
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) 1x A2 Hecke Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	V	---	NG	BV
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 544 168/1	h.a.B.	s.g.	---	---	---	NG	BV
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 170/6	---	b.g.	V	---	---	NG	BV

Art mit Anzahl und Verhalten, Brutzeitcode	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	VS-RL	Vorhabensfl.	angrenz. Gebiet
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ) 1x C13b Flstk.-Nr. 98/1 (= Standort Altnachweis siehe ornitho, s.u.)	h.a.B.	s.g.	---	---	---	---	B
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Rotkahlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) überfliegend Flstk.-Nr. 4/7	h.a.B.	s.g.	---	V	X	---	BV
Star ( <i>Stumus vulgaris</i> ) 1x C16 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	3	---	BV	B
Stieglitz ( <i>Carduelis carduells</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 544 1x A2 Flstk.-Nr. 1/5	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1/10	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 544	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 95/7	---	b.g.	---	---	---	BV	BV

**Zeichenerklärung:**

B = Brutvogel

BV = Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

R = rastend (Durchzug)

**Artenschutz**

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blischke LfULG 2016)

Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

**Schutz BNatSchG**

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.

b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

**RLS**

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

**RLD**

= Rote Liste Deutschland

**VS-RL = I**

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

A1	Mögliches Brüten	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
A2	Mögliches Brüten	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
B3	Wahrscheinliches Brüten	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt.
B4	Wahrscheinliches Brüten	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
B5	Wahrscheinliches Brüten	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.
B6	Wahrscheinliches Brüten	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
B7	Wahrscheinliches Brüten	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.
B8	Wahrscheinliches Brüten	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt.
B9	Wahrscheinliches Brüten	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet.
C10	Sicheres Brüten	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen) beobachtet.
C11a	Sicheres Brüten	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C12	Sicheres Brüten	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt.
C13a	Sicheres Brüten	Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).
C14a	Sicheres Brüten	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg.
C14b	Sicheres Brüten	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet.
C11b	Sicheres Brüten	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C13b	Sicheres Brüten	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
C15	Sicheres Brüten	Nest mit Eiern entdeckt.
C16	Sicheres Brüten	Junge im Nest gesehen oder gehört.
A	Mögliches Brüten	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
B	Wahrscheinliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
C	Sicheres Brüten	Sicheres Brüten / Brutnachweis
E99		Art trotz Beobachtungsgängen nicht (mehr) festgestellt.

Im Zuge der einmaligen Begehung wurde die Brutzeit 2020 nicht komplett abgedeckt, sodass die Erfassung keiner vollständigen Revierkartierung gleichgestellt werden kann (z.B. aufgrund saisonaler bzw. tageszeitlicher Abwesenheiten). Die Dokumentation von Kleinvogelnestern beschränkt sich auf ein altes Nest der Ringeltaube in einer Fichte (in ca. 14 m Höhe) auf Flurstück-Nr. 544 im Geltungsbereich. Ein besetztes Nest des Mäusebussards (Erle, ca. 22 m hoch) befindet sich ca. 155 m nördlich außerhalb des Geltungsbereichs. Ein weiteres, jedoch unbestimmtes Greifvogel-Nest ist in einem Feldgehölz ca. 210 m südöstlich gelegen (Buche, 25 m). Die Aufnahme lässt Rückschlüsse auf das mögliche Arteninventar zu: aufgrund o.g. Nachweise von stichprobenartigem Charakter und der Ausstattung des Untersuchungsgebiets: Grün- und Weideland mit Einzelgehölzen, Schuppen und Unterständen; Umfeld: Siedlungsgebiet mit dörflicher Wohnbebauung und Wohngärten, Offenland; sind folgende (weitere) Arten als Brutvögel/ folgende Habitatfunktionen im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend zu prognostizieren:

#### **Bewohner von Gebäudequartieren bzw. von künstlichen Niststätten und -höhlen:**

Potenzielle Quartiere für Gebäudebrüter (u.a. Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*) finden sich im Geltungsbereich lediglich in Form von Spalten und Nischen am maroden Schuppen im Süden des Flurstücks-Nr. 4/2. Die im Untersuchungsgebiet dokumentierten Bäume mit je einer Höhle (1x Pflaume Flurstück-Nr. 4/2 innerhalb Geltungsbereich, 1x Apfel *Malus domestica* mit durch Stare besetzter Höhle Flurstück Nr. 544 außerhalb Geltungsbereich) sind als potentieller Brutplatz des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) von Relevanz.

#### **Bewohner von Gehölzbeständen (Bäume, Hecken, Gebüsche, Grünflächen)**

Als potentielle Brutvögel in den Gehölzbereichen bzw. an strukturierten Grünflächen sind ergänzend u.a. anzunehmen: Singdrossel (*Turdus philomelos*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*)

Die Grün- und Weideflächen des Geltungsbereiches sind als geeignetes Nahrungshabitat o.g. Vogelarten zu bewerten.

Die Artnachweise der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (hier: Feldlerche, Grünspecht, Rotmilan, Mäusebussard) liegen jeweils außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 04.05.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 13.05.2020 (Aktenzeichen: 90428-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

Aus dem Antrag auf Nutzung von Beobachtungsdaten aus ornitho.de vom 05.05.2020 gehen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 02.06.2020 folgende Vogelarten hervor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist: Brutnachweis des Mäusebussards in Gehölz nördlich der Vorhabensfläche 2018–2020. Die übermittelten Beobachtungsdaten werden von den MelderInnen überwiegend ehrenamtlich erhoben. Wir danken diesen für ihr Engagement als auch dem Verein Sächsischer Ornithologen e.V. für die Aufarbeitung und Bereitstellung der Daten.

### 3.2 Fledermäuse

Insbesondere die Fehlstellen in Form von Spalten und Nischen am Schuppen des Flurstücks-Nr. 4/2 sind zum vorliegenden Stand potenzielle Sommer-/Zwischenquartiere gebäudebegleitender Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*). Der Pflaumenbaum mit Höhle im nördlichen Bereich desselben Flurstückes ist als potenzielles Sommer-/Zwischen-/Paarungsquartier von baumbewohnenden Fledermausarten (z.B. Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Abendsegler *Nyctalus noctula*) einzustufen. Die Grün- und Weideflächen im gesamten überplanten Bereich mit Insekten anlockenden Pflanzen etc. sind als geeignetes Nahrungs-/Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten zu bewerten. Im Erfassungszeitraum 2020 liegen keine Hinweise (in Form von Sicht und Kot-/Fraßspuren) zum aktuellen oder ggf. vorherigen Besatz der o.g. potenziellen Quartiere durch Fledermäuse vor.

Das Vorhabensgebiet wurde weiterführend bezüglich der „relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse“ im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft (Abb. 4). Die Recherche ergab, dass sich der Geltungsbereich nicht innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) befindet. Die nächstgelegenen fledermausrelevante Räume sind in ca. 1 km Entfernung in nordöstlicher Richtung im Bereich Mitteldorf ausgewiesen.

Unter Einbezug der Vorortbegehung (unabhängig der o.g. Ausweisung) ist ergänzend die den Gablenzbach begleitende Ufervegetation bestehend aus Weiden und Erlen für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*) als Leitelement einzustufen.



Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) in Gablenz mit umliegenden relevanten Multifunktionsräumen für Fledermäuse (pink). Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: [https://geodienste.sachsen.de/wms\\_geosn\\_dop-rgb/guest?](https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?). Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten. relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse entsprechend Karte 13 im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015).

Eine gezielte Erfassung von Fledermäusen (z.B. Transekt-Begehung, akustische Dokumentation, Einsatz eines Video-Endoskops zum Ausleuchten geeigneter Strukturen, Einsatz von Mulmgreifer in Baumhöhlen) fand im Rahmen der Begehung nicht statt.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 04.05.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 13.05.2020 (Aktenzeichen: 90428-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

### 3.3 Amphibien und Reptilien

Nachweise von Amphibien (auch in Form von überfahrenen Individuen/Verkehrsofopfer entlang der August-Bebel-Straße) liegen im Erfassungszeitraum 2020 für den Geltungsbereich nicht vor. Der Gablenzbach ist aufgrund seiner Fließgeschwindigkeit und dem Fehlen strömungsberuhigter Bereiche im Plangebiet nicht als aquatisches Habitat relevant. Potentielle Laichgewässer (z.B. für Erdkröte *Bufo bufo*, Grasfrosch *Rana temporaria*, Bergmolch *Icthyosaura alpestris*) finden sich jedoch außerhalb der Grenzen des B-Plans:

- westlicher Bereich von Flurstück-Nr. 544 mit einem verlandeten Kleinteich von ca. 30 m<sup>2</sup> in etwa 20 m Entfernung vom Plangebiet. Nach Aussage einer Anwohnerin liegen über die vergangenen Jahre keine Sichtbeobachtungen von Amphibien vor, da der Teich im weiteren Jahresverlauf durch den maroden Zufluss regelmäßig trockenfällt
- naturnahes ausdauerndes Kleingewässer (gesetzlicher geschützter Biotop nach § 21 SächsNatSchG) ca. 380 m westlich des Plangebiets
- Gartenteich auf Privatgelände (nicht begehbar) Höhe August-Bebel-Straße 1, ca. 110 m süd-südöstlich der Plangebietsgrenze

Geeignete terrestrische Lebensräume für Amphibien sind auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Diese finden sich in den umliegenden Feldgehölzen mit strukturreichem Unterwuchs.

Aufgrund der Biotopausstattung mit Verzahnung von strukturierten Gehölzbeständen mit teilweise dichtem Unterwuchs sowie vegetationsarmen besonnten Freiflächen und Haufwerk aus Pflastersteinen im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ist unter den Reptilien die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) als potenzielle vorkommende Art nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 04.05.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 13.05.2020 (Aktenzeichen: 90428-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

## 4. Risikoabschätzung

### 4.1 Vögel

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) z.B. durch:
  - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gebäudestrukturen, hier: Nischen und Spalten im Bereich des Schuppens im Süden des Flurstücks-Nr. 4/2
  - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gehölzstrukturen: Pflaumenbaum mit Höhle im Norden des Flurstücks-Nr. 4/2
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
  - Beseitigung/Abriss potenziell quartierträchtiger Gebäude- und Gehölzstrukturen während der Brut- und Fortpflanzungszeit
  - Entzug essentieller Nahrungshabitate (insbesondere blüh-/insektenreiche Grün-/Weideflächen (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brutaufgabe führen kann

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt der Pflaume mit Baumhöhle sowie der Gablenzbach begleitenden Ufervegetation bestehend aus Weide und Erle
- V2: Beseitigung von Gehölzen/potenziell quartierträchtiger Gebäudestrukturen (so weit unvermeidbar) von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- Erhaltung bzw. Ersatz der vorhandenen Quartiermöglichkeiten:
  - Bei Beseitigung von potenziell quartierträchtigen Strukturen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft in Anzahl (Quantität) und Anbringungsorte (Qualität) entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen:

Maßnahmevorschläge:

**FCS1:** Um dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel im räumlichen Zusammenhang auszuschließen, sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen, d.h. kurzfristig wirksam: Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Um das Erfolgsrisiko des ersatzweisen Angebots von Quartieren zu mindern, wird unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des artspezifischen Lebensraums im Bearbeitungsgebiet sowie unmittelbar angrenzender Bereiche folgender Umfang als erforderlich erachtet: z.B. 3x Halbhöhle 2H, 2x Nisthöhle 3SV „oval“ und 1x Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch) je der Firma Schwegler. Die Bestellung und Anbringung erfolgen jeweils eigenverantwortlich durch den AG (Ausrichtung Flugloch nach O oder SO, Montage in mind. 2 m Höhe an zu erhaltendem Baumbestand, Abstand von mind. 10 m von konstruktionsgleichen Kästen zu einander). Wartung, Prüfung, Reinigung, Kontrolle auf Präsenz und Funktionstauglichkeit der Ersatzquartiere (bevorzugt Herbst oder zeitiges Frühjahr) aller zwei Jahre z.B. durch Hausmeisterdienst, städtebaulichen Vertrag; Ersatz funktionsuntauglicher oder gestohlener Ersatzquartiere zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entsprechend Lieferzeiten; Anbringung aller Ersatzquartiere an Bäumen. Eine zeitnahe Besiedlung der Ersatzquartiere durch die vom Vorhaben betroffenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der spezifischen qualitativen Lebensraumansprüche, deren Ausbreitungsvermögen und Raumanspruch mit einer hohen Prognosesicherheit zu attestieren.

**FCS2:** Bei Beseitigung des wertvoll eingeschätzten Gehölzbestands (Pflaume mit Baumhöhle, Erlen und Weiden entlang der Gablenzbach) sind im Kompensationsverhältnis 1:3 (Obstbäume) bzw. 1:1 (Nicht-Obstbäume) entsprechende gleichwertige Bäume bzw. Sträucher nachzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass es sich um einheimische Vogelschutz- und Vogelnährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe handelt, z.B. Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rosen (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kirsche (*Prunus* sp.) und Apfel (*Malus domestica*).

**FCS3:** Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche ist eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> mit einer einheimischen Blütmischung anzusäen und extensiv zu pflegen, max. 2 Mahdtermine/Jahr. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für o.g. Vogelarten geschaffen werden.

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen FCS1–FCS3 ist durch eine fachlich geeignete Person der zuständigen UNB mit Text und Fotobelegen anzuzeigen.

Die Nachweise der Feldlerche (resultierend aus der Vorortbegehung am 06.05.2020, d.h. innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenze entsprechend Südbeck et al. 2005; keine Fremd- bzw. Altdaten für die Art vorliegend) beschränken sich auf zwei singende Individuen außerhalb des Geltungsbereichs. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Mindestabständen zu vertikalen Strukturen, Wohnbebauung etc. von ca. 60 m sowie dem Fehlen geeigneter Fortpflanzungshabitate sind für die Feldlerche keine artenschutzrechtlichen Konflikte (im Sinne von Verlust/Entwertung von Fortpflanzungsstätten) zu prognostizieren. Essentielle (potentielle) Nahrungshabitate von Grünspecht, Mäusebussard und Rotmilan (Nachweise außerhalb des Geltungsbereichs) in signifikantem Umfang gehen bei Umsetzung des B-Plans nicht verloren.

## 4.2 Fledermäuse

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) z.B. durch:
  - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gebäudestrukturen, hier: Nischen und Spalten im Bereich des Schuppens im Süden des Flurstücks-Nr. 4/2
  - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gehölzstrukturen: Pflaumenbaum mit Höhle im Norden des Flurstücks-Nr. 4/2
- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
  - Entzug essentieller Nahrungshabitate (insbesondere blüh-/insektenreiche Grün-/Weideflächen (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung)
  - Die im Kartierungszeitraum dokumentierten Nischen, Spalten etc. weisen kein Potenzial im Sinne eines Winter- oder Wochenstubenquartiers auf. Bei Beseitigung der Gehölze bzw. Gebäudestrukturen im Jahresverlauf sind daher keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu prognostizieren (Winter: keine potenziellen Quartiere vorhanden; Sommer: in dieser Zeit können die Tiere aktiv aus ihren Quartieren fliehen)

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt der Pflaume mit Baumhöhle
- Erhaltung bzw. Ersatz der vorhandenen Quartiermöglichkeiten:
  - Bei Beseitigung von potenziell quartierträchtigen Strukturen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft in Anzahl (Quantität) und Anbringungsorte (Qualität) entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen:

Maßnahmevorschläge:

**FCS2:** Bei Beseitigung des wertvoll eingeschätzten Gehölzbestands (Pflaume mit Baumhöhle, Erlen und Weiden entlang der Gablenzbach) sind im Kompensationsverhältnis 1:3 (Obstbäume) bzw. 1:1 (Nicht-Obstbäume) entsprechende gleichwertige Bäume bzw. Sträucher nachzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass es sich um einheimische Vogelschutz- und Vogelnährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe handelt, z.B. Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rosen (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kirsche (*Prunus* sp.) und Apfel (*Malus domestica*).

**FCS3:** Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche ist eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> mit einer einheimischen Blütmischung anzusäen und extensiv zu pflegen, max. 2 Mahdtermine/Jahr. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für o.g. Vogelarten geschaffen werden.

**FCS4:** Um dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang auszuschließen, sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen, d.h. kurzfristig wirksam: Anbringung von Fledermaus-Kästen. Um das Erfolgsrisiko des ersatzweisen Angebots von Quartieren zu mindern, wird unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des artspezifischen Lebensraums im Bearbeitungsgebiet folgender Umfang als erforderlich erachtet: an zu erhaltenden Altbäumen/Baumgruppen ist 1 Kastengruppe zu je 5 Quartieren anzubringen bestehend aus 1 x Fledermaus Großraumhöhle, selbstreinigend (z.B. Hassefeld Typ FGRH), 1 x Fledermaus Spaltenkasten, selbstreinigend, Spaltmaß konisch 12-40mm (z.B. Hassefeld FSPK), 2 x Spaltenkasten Kleinfledermäuse, selbstreinigend, Spaltmaß 25mm (z.B. Hassefeld FSK-TB-KF), 1 x Fledermaus-Großraum-Spaltenkasten, selbstreinigend, Spaltmaß 50mm (z.B. Hassefeld FSK-TB-AS). Bei der Montage ist auf einen ungehinderten Anflug und unterschiedliche Expositionen zu achten, Montagehöhe ab 3 m aufwärts. Bei der Auswahl werden wartungsfreie/selbstreinigende Fledermaus-Ersatzquartiere bevorzugt. Mit Bezug zu den genannten Ersatzquartieren werden weitere Festsetzungen vorgeschlagen: Wartung, Prüfung, Reinigung, Kontrolle auf Präsenz und Funktionstauglichkeit der Ersatzquartiere (bevorzugt Herbst oder zeitiges Frühjahr) aller zwei Jahre z.B. durch Hausmeisterdienst, städtebaulichen Vertrag; Ersatz funktionsuntauglicher oder gestohlener Ersatzquartiere zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entsprechend Lieferzeiten; Anbringung aller Ersatzquartiere an Bäumen. Die Bestellung und Anbringung erfolgen jeweils eigenverantwortlich durch den AG. Eine zeitnahe Besiedlung der Ersatzquartiere durch die vom Vorhaben betroffenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der spezifischen qualitativen Lebensraumansprüche, deren Ausbreitungsvermögen und Raumanspruch mit einer hohen Prognose-sicherheit zu attestieren.

**V3:** Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen: Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich); Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung/Anstrahlung); Geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf-/Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen FCS2–FCS4 ist durch eine fachlich geeignete Person der zuständigen UNB mit Text und Fotobelegen anzuzeigen.

### 4.3 Amphibien und Reptilien

Nachweise von Amphibien (auch in Form von überfahrenen Individuen/Verkehrsofopfer entlang der Wiesenstraße) liegen im Erfassungszeitraum 2020 für den Geltungsbereich nicht vor. Potentielle Laichgewässer finden sich lediglich außerhalb der überplanten Fläche. Aufgrund des Fehlens aktueller als auch historischer Fortpflanzungsnachweise von Amphibien sowie pessimaler Habitatsigenschaften im B-Plan-Gebiet ist ein stark frequentierter Wanderkorridor über den Geltungsbereich ist nicht zu prognostizieren.

Aufgrund der Biotopausstattung mit Verzahnung von strukturierten Gehölzbeständen mit teilweise dichtem Unterwuchs sowie vegetationsarmen besonnten Freiflächen und Haufwerk aus Pflastersteinen im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ist unter den Reptilien die Waldeidechse als potenzielle vorkommende Art nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) z.B. durch:
  - Beseitigung Haufwerk aus Pflastersteinen (s.o.)
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
  - Beseitigung o.g. Habitats bei wahrender Winterruhe bzw. Reproduktionszeit

Durch ein entsprechendes Manahmenkonzept konnen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Manahmen sind dafur aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V4: Erhalt des Haufwerks mit umgrenzenden Strukturen bzw. bei Beseitigung Neuanlage von 3 Haufwerken aus Steinen und Astmaterial (ca. 0,5 m<sup>3</sup>) unterschiedlicher Groe als Lebensraumrequisite in Randbereichen
- V5: Beseitigung Haufwerk von Marz–Mai bzw. August–September (keine Tiere im Winterquartier, keine Reproduktionszeit) in denen die wechselwarmen Reptilien und Amphibien aufgrund Umgebungstemperatur aktiv fliehen konnen
- V6: konstruktiver Amphibienschutz an geplanter Bebauung (v.a. Vermeidung bzw. konstruktive Sicherung von Absturzfallen wie Lichtschachten, auenliegenden Kellertreppen, ...)
- V7: bauzeitlicher Amphibienschutz (Sicherung der Baugruben vor Absturz einzelner Ind.)

## 5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans auf städtischer Fläche (ca. 0,7 ha) für ein allgemeines Wohngebiet an der August-Bebel-Straße in Gablenz (Erzgebirgskreis) wird eine Risikoabschätzung zum Artenschutz benötigt. Für das Vorhaben liegt ein Entwurf durch die Große Kreisstadt Stollberg vor. Zum vorliegenden Stand soll das nordwestliche Baufeld zuerst erschlossen und bebaut werden.

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Fauna) wurde neben einer Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultibaseCS, ornitho.de) am 06.05.2020 und somit innerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb saisonaler Hauptaktivitätszeiten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen eine einmalige Vorortbegehung durchgeführt.

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber den Tiergruppen Brutvögel, Herpetofauna und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten)
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

### FCS-Maßnahmen

- FCS1: Anbringung von Ersatzquartieren für Vögel
- FCS2: Pflanzung von Gehölzen
- FCS3: vogel- und fledermausfreundliche Gestaltung von Grünflächen
- FCS4: Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen FCS1–FCS4 ist durch eine fachlich geeignete Person der zuständigen UNB mit Text und Fotobelegen anzuzeigen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1: Erhalt der Pflaume mit Baumhöhle sowie der Gablenzbach begleitenden Ufervegetation bestehend aus Weide und Erle
- V2: Beseitigung von Gehölzen/potenziell quartierträchtigen Gebäudestrukturen (soweit unvermeidbar) von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen (Fledermäuse)
- V4: Erhalt des Haufwerks mit umgrenzenden Strukturen bzw. bei Beseitigung Neuanlage von 3 Haufwerken aus Steinen und Astmaterial (ca. 0,5 m<sup>3</sup>) unterschiedlicher Größe als Lebensraumrequisite in Randbereichen
- V5: Beseitigung des Haufwerks aus Pflastersteinen von März–Mai bzw. August–September (keine Tiere im Winterquartier, keine Reproduktionszeit) in denen die wechselwarmen Reptilien und Amphibien aufgrund Umgebungstemperatur aktiv fliehen können
- V6: konstruktiver Amphibienschutz an geplanter Bebauung (v.a. Vermeidung bzw. konstruktive Sicherung von Absturzfallen wie Lichtschächten, außenliegenden Kellertreppen, ...)
- V7: bauzeitlicher Amphibienschutz (Sicherung der Baugruben vor Absturz einzelner Ind.)

Zum vorliegenden Stand umfasst der Geltungsbereich mehrere Flurstücke mit unterschiedlichen Eigentümern und jeweils unterschiedlichen zeitlichen Planungsständen zur Bebauung der entsprechenden Baufelder. Folglich sind die o.g. Maßnahmen entsprechend Beanspruchung der einzelnen Baufelder zu verwirklichen:

**Tab. 3: Übersicht Maßnahmekonzept entsprechend Baufelder**

Baufeld-Nr. (vgl. Abb. 1)	Maßnahmen
1	FCS3, V2 – V7
2	FCS2 – FCS3, V1 – V7
3	FCS1 – FCS4, V1 – V7

**Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für das geplante Vorhaben „Aufstellung eines B-Plans für ein allgemeines Wohngebiet an der August-Bebel-Straße in Gablenz (Erzgebirgskreis)“ kann aus gutachterlicher Sicht bei Umsetzung des Maßnahmekonzeptes erreicht werden.**

## 6. Fotodokumentation



Foto 1: Zufahrtbereich Flstk.-Nr. 544 (Geltungsbereich) mit Haufwerk aus Pflastersteinen, 06.05.2020.



Foto 2: südlicher Bereich/Freifläche Flstk.-Nr. 544 (Geltungsbereich), 06.05.2020.



Foto 3: Gartenlaube auf Flstk.-Nr. 544 (Geltungsbereich) ohne potentielle Quartiere für relevante gebäudebegleitende Vogel- und Fledermausarten, 06.05.2020.



Foto 4: Blick von Nord auf Flstk.-Nr. 4/2 (Geltungsbereich), 06.05.2020.

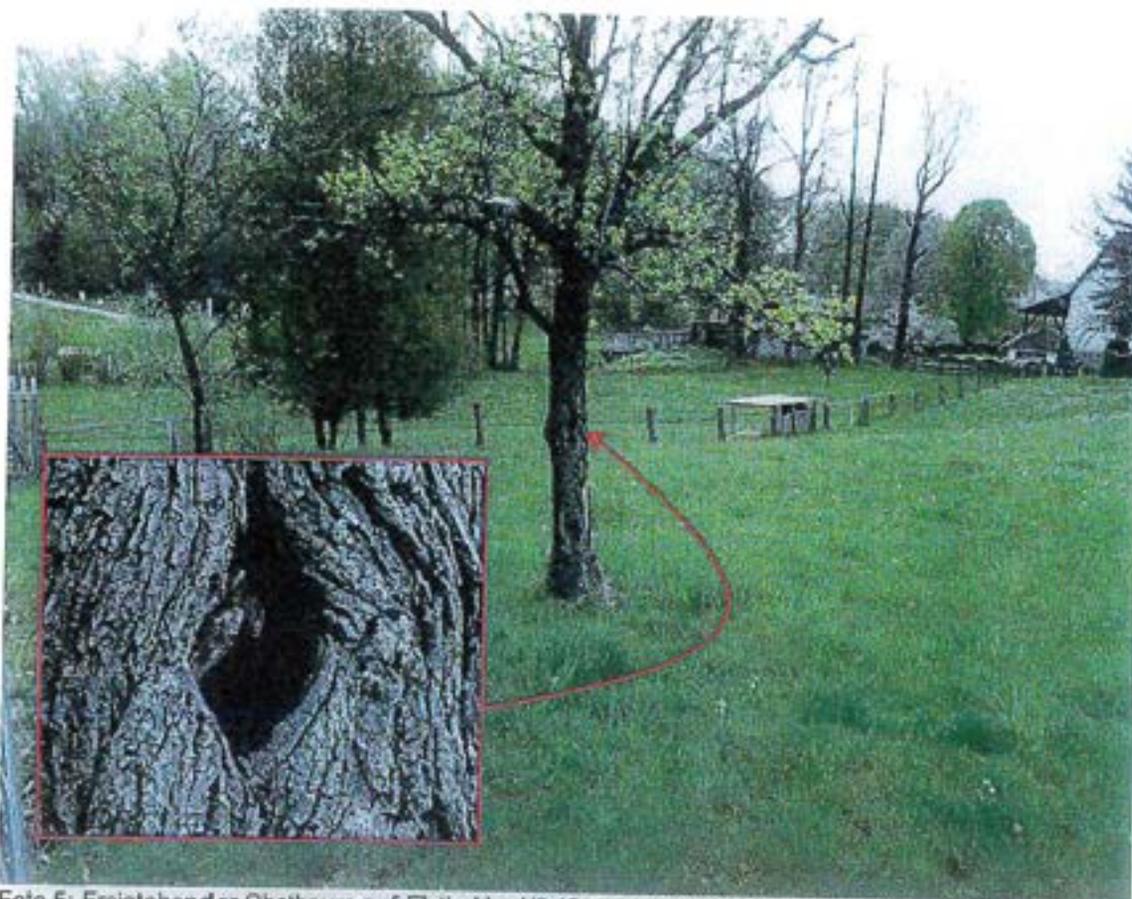


Foto 5: Freistehender Obstbaum auf Flstk.-Nr. 4/2 (Geltungsbereich) mit Baumhöhle, 06.05.2020.

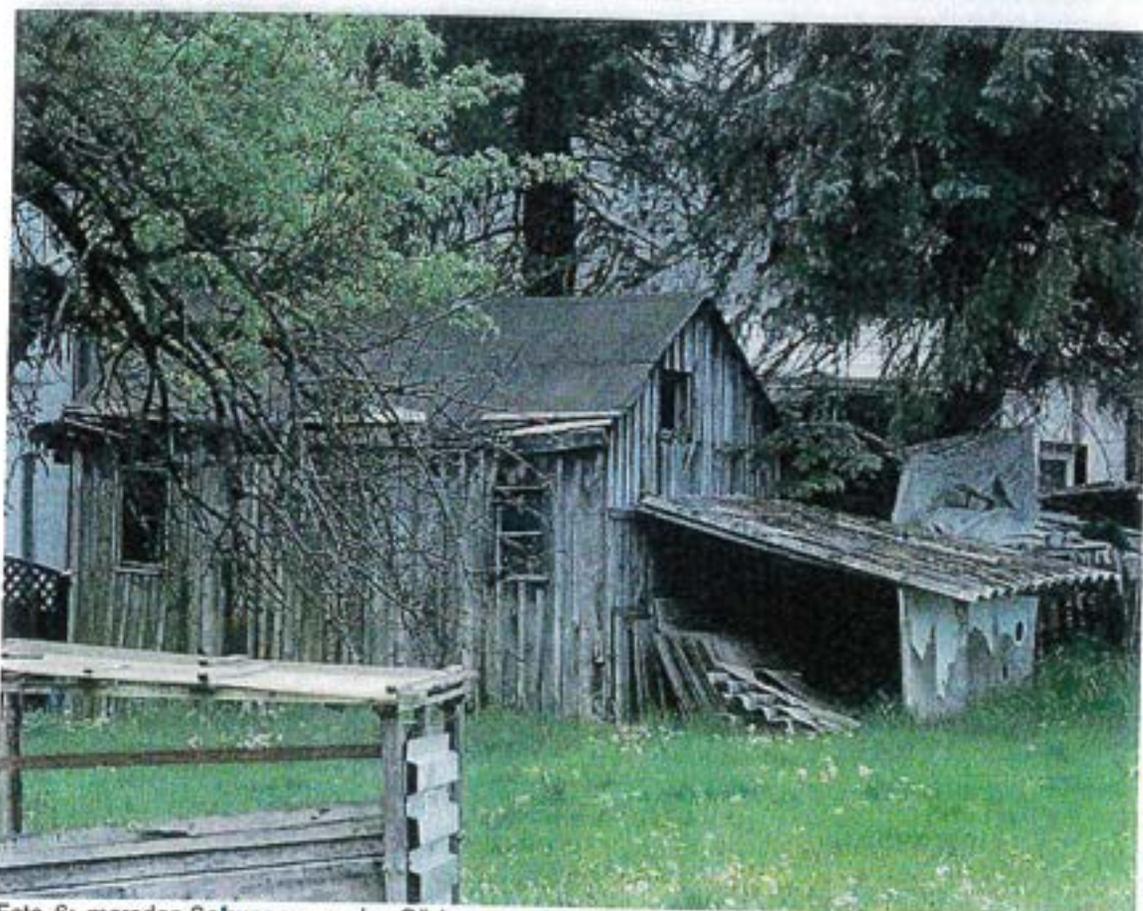


Foto 6: maroder Schuppen an der Südgrenze des Flstk.-Nr. 4/2 (Geltungsbereich) mit potentiellen Quartieren für relevante gebäudebegleitende Vogel- und Fledermausarten, 06.05.2020.



Foto 7: Blick von Nord auf den östlichen Bereich der Vorhabensfläche, 06.05.2020.



Foto 8: mit Weiden bewachsener Ufersaum des Gablenzbachs Höhe Fisik.-Nr. 1/10, 06.05.2020.



Foto 9: Blick von der August-Bebel-Str. auf Flstk.-Nr. 1/10, 06.05.2020.



Foto 10: Flstk.-Nr. 3/1 mit begradigtem Gablenzbach, 06.05.2020.



Foto 11: Garagenkomplex auf dem Flstk.-Nr. 3/1 ohne potentielle Quartiere für relevante gebäudebegleitende Vogel- und Fledermausarten, 06.05.2020.



Foto 12: Blick von Süd auf den Geltungsbereich, 06.05.2020.

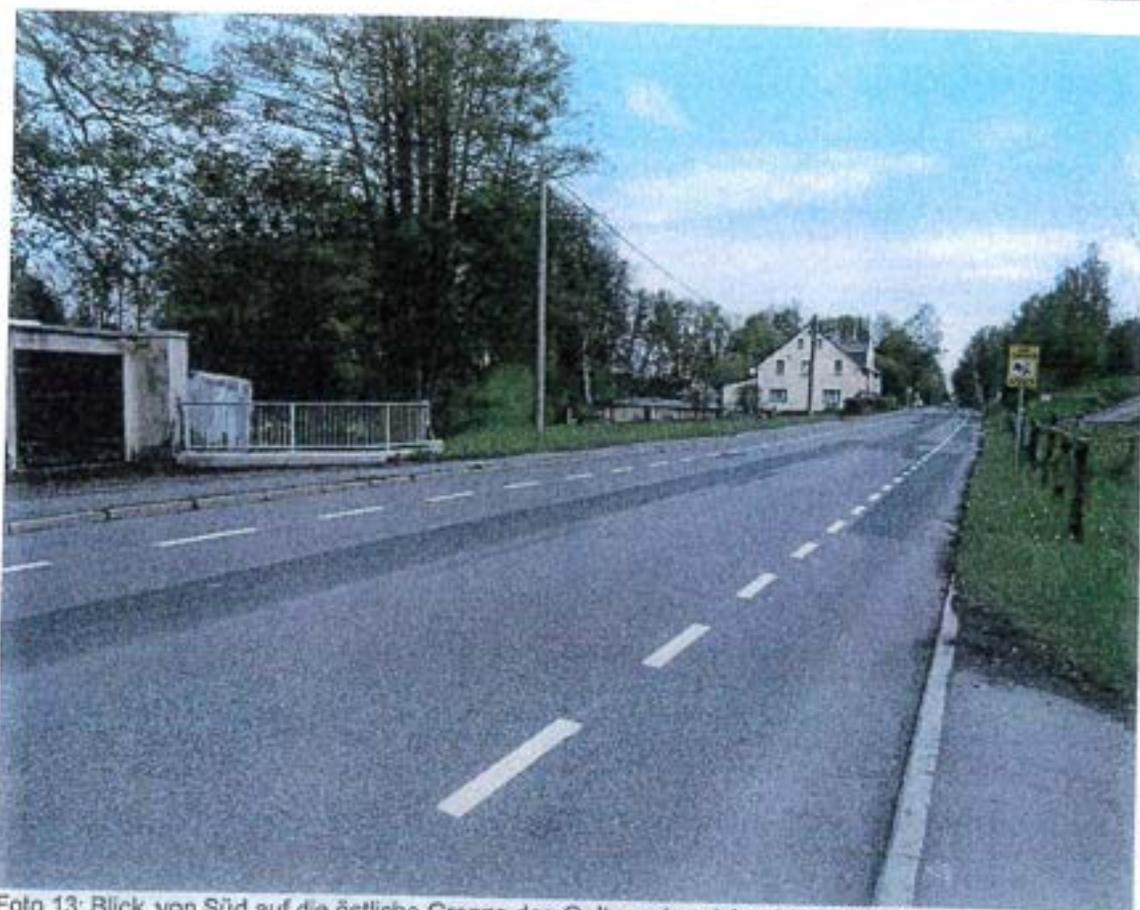


Foto 13: Blick von Süd auf die östliche Grenze des Geltungsbereichs, 06.05.2020.



Foto 14: Blick von Ost auf den Geltungsbereich, 06.05.2020.



Foto 15: Kontrolle des Umfelds – Feldgehölz mit Greifvogel-Nest unbestimmt im Hangbereich südöstlich B-Plan-Gebiet (Flstk.-Nr. 186), 06.05.2020.



Foto 16: Kontrolle des Umfelds – Gartenteich in Privatgelände als pot. Laichgewässer für Amphibien (nicht begehbar) (Flstk.-Nr. 219/14), 06.05.2020.



Foto 17: Kontrolle des Umfelds – Gehölzbestand nördlich des Geltungsbereichs mit besetztem Mäusebussard-Nest in ca. 155 m Entfernung zum Plangebiet, 06.05.2020.



Foto 18: Kontrolle des Umfelds – Offen-/Ackerland westlich des Geltungsbereichs, 06.05.2020.



Foto 19: Blick von West auf den Geltungsbereich, 06.05.2020.



Foto 20: Kontrolle Umfeld – verlandeter Kleinteich nördlich des Plangebiets (Flst.-Nr. 544) ohne Nachweise von Amphibien, 06.05.2020.

## 7. Literatur

- Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M, Steinheimer FD (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018 – Aktualisierung und Änderung. Vogelwarte 56, 205–224.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2017). Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten 2.0“.
- Grüneberg C, Bauer HG, Haupt H, Hüppopp O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19–67.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792.
- Zöphel U, Trapp H, Warnke-Grüttner R (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens – Kurzfassung (Dezember 2015) Version 1.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege, 33 S.

